

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Po-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr 61.

Dienstag, den 25. Mai

1897.

Der zweite diesjährige Bezirkstag

wird
Donnerstag, den 3. Juni l. Js., von 4 Uhr Nachmittags an
im Sitzungssaale der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft abgehalten werden. Die Verhandlungen sind öffentlich.
Schwarzenberg, am 21. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Das diesjährige Wandervers

des unterzeichneten Kreisvereins wird am **dritten Pfingstfeiertage, den 8. Juni l. Js. in Johannegeorgsstadt** abgehalten werden.
Der Festgottesdienst, bei welchem der Geistliche der Diaconissenanstalt Leipzig, Herr Pfarrer Große, die Predigt übernommen hat, beginnt 2 Uhr, die Nachversammlung im Rathhause $\frac{1}{2}$ 5 Uhr Nachmittags.
Alle Freunde der Sache sind herzlich eingeladen.
Schwarzenberg, den 25. Mai 1897.

Das Direktorium des Schneeberger Kreisvereins f. innere Mission.
Führ. v. Wirking.

Das königliche Ministerium der Justiz hat das zur Erledigung gekommene Amt eines **Friedensrichters** für den Bezirk Hundshübel auf die Zeit bis Ende Sep-
tember 1897

dem **königlichen Oberförster Herrn Walther Martin Harter**
in Hundshübel

übertragen.
Herr Oberförster **Harter** ist heute bei dem unterzeichneten Gerichte eidlich in
Pflicht genommen worden.

Eibenstock, den 19. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.
Chrüg.

Dr. Dehne.

Bekanntmachung,

die bevorstehende Pferde-Vormusterung betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft
Schwarzenberg vom 10. Mai 1897, die Vormusterung des Pferdebestandes im Bezirke
der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betr., wird hierdurch Folgendes
zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Am 9. Juni dieses Jahres, Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr
findet auf dem hiesigen Neumarkte

eine **Vormusterung der in der Stadt Eibenstock vorhandenen Pferde** in
Gemäßheit des § 1 des königl. Sächsischen Pferdeaushebungs-Reglements vom
15. Oktober 1886 statt.

Jeder **Pferdebesitzer** ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausnahme

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Degenste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als
14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- f) der Ponnies,

Der Abschluß des türkisch-griechischen Waffen- Stillstandes

ist nunmehr auf der ganzen Linie eine vollzogene Thatsache; Europa erwartet jetzt von der großmächtlichen Diplomatie, daß sie ihre Pflicht thue und durch ihre Vermittlungsthaten einen Frieden zu Stande bringe, der nicht ein bloßes Deklarationsstück, auf momentane Augenverblendung berechnet, sondern eine reelle Bürgschaft gegen die Erneuerung solch gemeingefährlicher Kriegsabenteuer, wie das letztüberstandene, sei. Es ist der wegen des kriegerischen Konflikts zwischen zwei so heterogenen Völkern, wie das griechische und türkische, mit Recht besorgten öffentlichen Meinung so fest versprochen worden, daß wenn nur erst einmal durch die Gewalt der Waffen eine bestimmt erkennbare Situation geschaffen sein werde, dann alsbald die Mächte sich an die Arbeit machen u. für Herstellung eines dauerhaften Friedens sorgen würden, daß man ein gewisses Anrecht auf die möglichst ungesäumte und vollständige Einlösung des, wenn auch nicht gerade in juristisch, so doch in moralisch bindender Form ertheilten Versprechens besitzt. Allerdings unter der Voraussetzung, daß den Mächten die Bewältigung ihrer gewiß nicht leichten Aufgabe nicht wesentlich erschwert werde. Es sind auch sonst der Hindernisse gerade genug zu bekämpfen. Als erschwerendes Moment aber muß u. A. der Uebereifer gelten, womit namentlich in der französischen und englischen Presse an den von der Pforte bekannt gegebenen Friedensbedingungen gendert wird. Daß diese Bedingungen die Genehmigung Europas finden könnten, erscheint ja selbstredend ausgeschlossen, auch hat sich dem Vornehmen nach die Pforte selbst schon zu einer wesentlichen

Herabmilderung derselben bereit erklärt. Aber schon der schlichte Menschenverstand sagt sich, daß die Beseitigung sachlicher Schwierigkeiten durch ungarne formelle Verhandlungsweise mindestens nicht erleichtert wird, und als formell derselbe wird man es bezeichnen dürfen, wenn in den griechenfreundlichen Presseorganen Westeuropas die Türken von oben herunter abgezankelt werden, weil sie als Sieger Bedingungen stellen, zu denen sie vom Standpunkte des strengen Kriegesrechts durchaus befugt erscheinen. Wenn diesen Bedingungen die Durchführbarkeit aberkannt wird, so beruht das auf Erwägungen, die mit der logischen Konsequenz des Ganges der kriegerischen Ereignisse nichts, desto mehr aber mit Rücksichten zu schaffen haben, welche wohl Europa, nicht aber den Türken am Herzen liegen. Will man in Konstantinopel für diese Rücksichten Empfänglichkeit wecken, so erscheint es sicherlich als der aller-
verstehteste Weg zum Ziele, die siegende Partei durch abschlägige Kritik ihrer Bedingungen in eine gereizte Stimmung zu versetzen. Die Siege der türkischen Truppen haben auf die gesammte muslimännische Welt einen Rückschlag geübt, dessen Wirkung nicht außer Acht gelassen werden darf. Der Sultan muß den Gefühlen des Islamantenthums Rechnung tragen, und desgleichen denjenigen europäischen Mächten, deren Herrschaft sich über muslimännische Unterthanen erstreckt. Es darf schon aus diesem Grunde nicht den Anschein gewinnen, daß die Türkei von dem christlichen Europa nachträglich um die Frucht ehrlich gewonnener Siege gebracht werde. Die Schonung und richtige Behandlung des muhamedanischen Selbstgefühls bildet eine wesentliche Voraussetzung für die gezielte Lösung der Aufgabe der europäischen Friedensvermittlung.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Aufschwung, den der deutsche Handel seit den letzten Jahrzehnten im Welthandel genommen hat, und die immer mehr anwachsende Konkurrenz zwischen Deutschland und Großbritannien auf dem Weltmarkte, erfüllt schon seit längerer Zeit weitere Schichten der englischen Bevölkerung mit Belorgniß. Die Frage wurde auch im Parlament hin und wieder lebhaft erörtert, so daß sich am Schlusse der letzten englischen Parlamentssession der Präsident der „Board of Trade“ E. J. Ritchie veranlaßt sah, den ständigen Sekretär der Board of Trade Sir Courtenay Boyle aufzufordern, eine vergleichende Statiistik des auswärtigen Handels Großbritanniens u. einiger wichtiger Handelsstaaten, namentlich Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten zusammenzustellen. Vor Kurzem hat nun Sir Courtenay Boyle dem englischen Parlament seinen Bericht eingereicht, in welchem nach einem Auszuge, den wir dem „Pester Lloyd“ entnehmen, in der Hauptsache Folgendes dargelegt wird: „Die erste Frage, welche zu untersuchen ist, geht dahin, in welchem Verhältnisse der Exporthandel der beiden Staaten in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Ausfuhrhandel Englands betrug im Jahre 1880 223,000,000 Pfund, im Jahre 1895 betrug derselbe 226,000,000 Pfund, hat also im Laufe von 15 Jahren um 3,000,000 Pfund zugenommen. Dagegen stieg der Export Deutschlands von 145,000,000 Pfund im Jahre 1880 auf 166,000,000 Pfund im Jahre 1895, hier beträgt also die Zunahme 21 Mill. Pfund. Allerdings ist hier in Betracht zu ziehen, daß das Memorandum nur

bei Vermeidung sofortiger zwangsweiser Vorführung und der am Schlusse dieser Bekanntmachung angeordneten Strafe zur angegebenen Zeit der an dem bezeichneten Orte anwesenden Vormusterungs-Commission zur Musterung vorzuführen.

Befreiungsgründe im Sinne von c bis e sind durch eine von der Ortsbehörde ausgefertigte Bescheinigung nachzuweisen.

Im Uebrigen sind von der Vorführung der Pferde befreit:

- 1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde,
- 2) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Die Pferdebesitzer hiesiger Stadt werden veranlaßt, die hiernach musterungspflichtigen Pferde bis zum

26. dieses Monats

unter Angabe des Alters, Geschlechts, der Farben und Abzeichen in unserer **Rathsregistratur** anzumelden, im Uebrigen aber ihre Pferde pünktlich zur festgesetzten Zeit der Musterungs-Commission blank, das heißt ohne Geschir und Sattelzeug, an der Trense vorzuführen, sowie die zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderliche Anzahl von Leuten mit zur Stelle zu bringen.

Nach erfolgter Vormusterung werden sämtliche Pferde wieder entlassen.

Pferdebesitzer, welche es unterlassen, ihre Pferde dem Stadtrath anzumelden oder dem Civilkommisar vorzuführen, haben Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haftstrafe zu gewärtigen.

Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Rangirung der Pferde aufgestellten Gendarmen und Schutzmännschaft ist unweigerlich Folge zu leisten.
Eibenstock, den 19. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüchtel.

Bekanntmachung.

Das herrenlose Verumlaufen von Hunden ist zu verhindern.

Es wird ferner erneut in Erinnerung gebracht, daß alle Hunde, welche im **Widerrist gemessen, eine Höhe von 65 cm und mehr haben, auf der Straße an kurzer Leine zu führen sind.**

Endlich werden die Besitzer von Bäcker- und Fleischerläden, sowie von Schlachthäusern bei Strafe angewiesen, Hunde von den Läden beziehentlich Schlachthäusern fern zu halten.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen wird bestraft.

Eibenstock, den 14. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Hg.

Anher erstatteter Anzeige nach ist das **Einlagenbuch Nr. 432** hiesiger Spar-
kasse, auf **Emil Geh** lautend, abhanden gekommen.

Gemäß des von Herrn Rürstfabrikant Robert Edwin Geh hier gestellten Antrags wird dies hierdurch mit der an den etwaigen Inhaber gerichteten Aufforderung bekannt gemacht, Ansprüche an erwähntes Buch bei deren Verlust bis spätestens den 15. September 1897 unter Vorlegung des Buches bei der hiesigen Sparkassenverwaltung anzumelden.
Schönheide, am 20. Mai 1897.

Der Gemeinderath.